

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. Mai 2006

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung..... | 1 |
| 1. Ausgangslage..... | 2 |
| 1.1. Vollzug der neuen Kantonsverfassung..... | 2 |
| 1.2. Inhalt des III. Nachtrages..... | 3 |
| 1.2.1. Übernahme von bestehendem Recht..... | 3 |
| 1.2.2. Neuerungen..... | 3 |
| 2. Entwicklung im Bund..... | 4 |
| 2.1. Vorgeschichte..... | 4 |
| 2.2. Gesetzgebung: Stand und Ausblick..... | 4 |
| 2.2.1. Revision BüG: Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates..... | 4 |
| 2.2.2. Bundesgerichtsgesetz..... | 5 |
| 2.3. SVP-Initiative auf Änderung der Bundesverfassung..... | 5 |
| 3. Hearing..... | 6 |
| 4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln..... | 7 |
| 5. Antrag..... | 11 |
| Entwurf (III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz)..... | 12 |

Zusammenfassung

Seit 1. Januar 2003 ist die neue Verfassung des Kantons St.Gallen in Vollzug. Sie verlangt, dass bestehende Gesetze, die nicht mit dem neuen Verfassungsrecht übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn an die neue Verfassung anzupassen sind. Die neue Verfassung führte im Bereich des Einbürgerungsrechts neue Zuständigkeiten und Verfahren ein. So unterscheidet sie zwischen einem Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen und einem Verfahren der Besonderen Einbürgerung mit Rechtsschutz auf kantonaler Ebene. In der Volksabstimmung vom 28. November 2004 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz abgelehnt. Der Erlass von neuem Dringlichkeitsrecht wurde unabdingbar, weil die durch die Kantonsverfassung neu eingeführten Zuständigkeiten und Verfahren einer Regelung in einem Gesetz bedurften und weil die damals geltende Dringlichkeitsverordnung am 31. Dezember 2004 infolge Zeitablaufs ihre Rechtsgültigkeit verlor.

Die notwendigen Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung hätten mit dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz geschaffen werden sollen. Nach der Ablehnung der Referendumsvorlage mussten diese Bestimmungen in der Dringlichkeitsverordnung statuiert werden. So wurde die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren erlassen, die bis längstens 31. Dezember 2006 gültig ist. Die durch die neue Kantonsverfassung eingeführten neuen Zuständigkeiten und Verfahren im Einbürgerungsrecht müssen auf diesen Zeitpunkt hin ins Gesetzesrecht überführt werden.

Mit dem III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz wird das zurzeit geltende Dringlichkeitsrecht in das Bürgerrechtsgesetz überführt. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben werden die Bestimmungen zu den Einbürgerungstaxen aufgehoben. Eine Neuerung findet sich bei den

Wohnsitzfristen für Ausländerinnen und Ausländer im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen. Neu soll im kantonalen Recht für alle Gemeinden dieselbe Wohnsitzfrist von fünf Jahren gesetzlich vorgeschrieben werden. Im Weiteren wird im Gesetz verankert, dass Personen, die über den Status eines Asylsuchenden oder eines vorläufig Aufgenommenen verfügen, in der Gemeinde und im Kanton kein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Erst wenn sich der Status der betreffenden Personen ändert, d.h. wenn diese Personen über eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können sie um Einbürgerung nachsuchen. Die Wohnsitzjahre, welche diese Personen als Asylsuchende oder als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz verbracht haben, sollen beim Einbürgerungsgesuch angerechnet werden.

Damit stellt der III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz weitestgehend eine Übernahme von bereits geltendem Recht ins Gesetzesrecht dar. Der Vorteil der Überführung liegt darin, dass bestehendes, d.h. bereits angewendetes und in der Praxis bewährtes Recht, ins formelle Gesetz aufgenommen wird.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit die Vorlage über einen III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz.

1. Ausgangslage

1.1. Vollzug der neuen Kantonsverfassung

Seit 1. Januar 2003 ist die neue Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) in Vollzug. Bestehende Gesetze, die mit der KV nicht übereinstimmen, sind laut Art. 119 Abs. 1 KV innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn der KV an diese anzupassen. Im Bereich der Einbürgerung finden sich in der KV gegenüber der alten Kantonsverfassung (nGS 25-61; abgekürzt aKV) geänderte Zuständigkeiten und Verfahren für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Nach neuem Verfassungsrecht treten für den erstinstanzlichen Einbürgerungsbeschluss die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden – gegebenenfalls die Gemeindeparlamente – an die Stelle der Stimmberechtigten der Ortsgemeinden. Eine wesentliche Änderung gegenüber der aKV stellt das Institut des Einbürgerungsrates dar. Auf kantonaler Ebene tritt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts die Regierung an die Stelle des Kantonsrates (Art. 104 Abs. 2 und Art. 107 Abs. 3 KV). Die KV unterscheidet zwischen der Einbürgerung im Allgemeinen und der Besonderen Einbürgerung. Die KV bestimmt, dass das Gesetz für beide Arten von Einbürgerungen das Verfahren zu regeln hat (Art. 104 Abs. 3 und Art. 108 KV). Im Gesetz können für das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen Mindestvoraussetzungen festgelegt werden (Art. 104 Abs. 3 KV). Die KV verlangt, dass auf gesetzlicher Stufe die allfälligen weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung ausländischer und staatenloser Jugendlicher bei der Besonderen Einbürgerung sowie der Rechtsschutz zu regeln sind (Art. 106 Abs. 2 und Art. 108 KV).¹

Die Verfassungsbestimmungen über das Einbürgerungsrecht verlangen nach einer korrekten Anwendung und Umsetzung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe von Art. 125 KV, wonach sich die Zuständigkeiten für Einbürgerungen ab Vollzugsbeginn der KV nach dieser richten, erliess die Regierung am 19. März 2002 die Verordnung über die Zuständigkeit für Einbürgerungen. Gleichzeitig erfuhren die entsprechenden Bestimmungen der Bürgerrechts-

¹ Die in Art. 106 KV und in Art. 14 BÜG verankerten materiellen Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs sind abschliessend (vgl. Ausführungen in der Botschaft zum Verfassungsentwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, ABI 2000, 410).

verordnung vom 15. Dezember 1992 (sGS 121.11; abgekürzt BRV) eine Anpassung an das neue Verfassungsrecht. Nachdem die Stimmberechtigten am 28. November 2004 das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz² abgelehnt haben, wird der Bereich des Bürgerrechts durch das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 5. Dezember 1955 (sGS 121.1; abgekürzt BRG), die Bürgerrechtsverordnung vom 15. Dezember 1992 sowie seit 1. Januar 2005 durch die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 4. Januar 2005 (sGS 121.12), einer Dringlichkeitsverordnung nach Art. 75 KV, geregelt. Dringlichkeitsrecht kann nach Art. 75 KV längstens während zwei Jahren angewendet werden. Weil die Dringlichkeitsverordnung Ende 2006 ausläuft und die KV die Umsetzung der neuen Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich des Bürgerrechts auf der Stufe eines formellen Gesetzes verlangt, ist eine Teilrevision des BRG unumgänglich.

1.2. Inhalt des III. Nachtrags

1.2.1. Übernahme von bestehendem Recht

Der III. Nachtrag zum BRG stellt eine weitestgehende Übernahme von bestehendem Recht ins formelle Gesetzesrecht dar. Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren wird, mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Einbürgerungstaxen, den Änderungen bei der Wohnsitzdauer für Ausländerinnen und Ausländer im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen sowie den Bestimmungen über Gesuchstellung und Anrechenbarkeit von Wohnsitzjahren bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, *tel quel* übernommen. Die Übernahme umfasst Verfahrensbestimmungen zu den beiden Einbürgerungsarten (Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen und Verfahren der Besonderen Einbürgerung), die gesetzliche Verankerung der Zusammensetzung und der Aufgaben des Einbürgerungsrates sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen über die Bekanntgabe und Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren. Mit der Aufnahme von Bestimmungen über die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Einbürgerungsverfahren wird die von der Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.01.05 «Fragebogen der Eschenbacher Gemeindebehörden an Einbürgerungswillige (II)» in Aussicht gestellte gesetzliche Grundlage für alle im Einbürgerungsverfahren involvierten kantonalen und kommunalen Behörden geschaffen (vgl. ProtGR 2000/2004 Nr. 357 / 16 ff., 19). Die Bestimmungen haben sich unterdessen in der Praxis bereits bewährt.

1.2.2. Neuerungen

Die Bestimmungen zu den Einbürgerungstaxen werden aufgehoben, da sie geltendem Bundesrecht widersprechen, zumal der Bund seit 1. Januar 2006 nur noch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren im Einbürgerungsverfahren zulässt (Art. 38 Abs. 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [SR 141.0; abgekürzt BÜG]). Neu soll im Bürgerrechtsgesetz für Ausländerinnen und Ausländer eine Wohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von fünf Jahren vorgeschrieben werden. Die Gemeinden verfügen somit neu nicht mehr über Autonomie bei der Festlegung von Wohnsitzfristen. Für alle gilt dieselbe einheitliche Frist von fünf Jahren. Im Weiteren soll im Gesetz vorgesehen werden, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene kein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Schliesslich soll die Anrechenbarkeit der Wohnsitzjahre von Asylsuchenden sowie vorläufig Aufgenommenen an die kantonale und kommunale Wohnsitzdauer verankert werden.

Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren, die nun ins Gesetzesrecht überführt werden soll, entspricht angewendetem und in der Praxis bewährtem Recht. Durch die weitestgehende Übernahme von geltendem Recht ins Gesetzesrecht sollen den Gemeinden allfällige Umstellungsschwierigkeiten erspart bleiben.

² Referendumsvorlage: ABl 2004, 1119 ff.

2. Entwicklung im Bund

2.1. Vorgeschichte

Am 9. Juli 2003 fällte das Bundesgericht zwei wegweisende Entscheide im Bereich der Einbürgerungen. Es stellte fest, dass es sich bei Einbürgerungsentscheiden um Verwaltungsakte handle und daher den Parteien im Einbürgerungsverfahren das rechtliche Gehör einzuräumen sei. Abgelehnte Einbürgerungsentscheide bedürften einer Begründung. Die Beschaffenheit der Urnenabstimmung verunmögliche eine Begründung, deshalb erklärte das Bundesgericht Urnenabstimmungen über Einbürgerungen für unzulässig.

Am 3. Oktober 2003 reichte Ständerat Thomas Pfisterer eine parlamentarische Initiative (03.454s Parlamentarische Initiative Bürgerrechtsgesetz. Änderung) in Form einer einfachen Anregung ein, die es den Kantonen überlassen will, zu entscheiden, ob Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen oder an der Urne erfolgen sollen. Zudem verlangt die Initiative, dass das Bundesgericht keinen Entscheid auf eine ordentliche Einbürgerung sollte fällen können; dem Bundesgericht sollte einzig die Überprüfung der Rügen auf Verletzung verfassungsmässiger Verfahrensgarantien zustehen.

Weitere Initiativen zur Thematik folgten. Am 3. Oktober 2003 reichte Nationalrat Joder eine parlamentarische Initiative (03.455n Pa.Iv.Joder. Einbürgerung) ein, welcher der Nationalrat am 3. Oktober 2005 allerdings keine Folge leistete. Am 8. Oktober 2004 unterbreitete Nationalrätin Markwalder Bär ebenfalls eine parlamentarische Initiative (04.471n Pa.Iv.Markwalder Bär. Bürgerrechtsgesetz. Teilrevision), deren Vorprüfung wegen des gleichzeitig in Ausarbeitung stehenden Entwurfs der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK) zur Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0; abgekürzt BÜG) vorerst ausgesetzt wurde. Im Weiteren wurden im Zeitraum zwischen November 2003 und November 2004 drei Standesinitiativen eingereicht (Kantone Schwyz, Luzern und Aargau).

2.2. Gesetzgebung: Stand und Ausblick

2.2.1. *Revision BÜG: Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates*

In Umsetzung der Initiative Pfisterer erarbeitete die SPK einen Gesetzesentwurf zur Änderung des BÜG. Mit Entwurf und Bericht vom 27. Oktober 2005³ schlägt die SPK vor, die Hoheit über die Einbürgerungsverfahren im Kanton und in der Gemeinde explizit den Kantonen zuzuweisen (Art. 15a Abs. 1). Das kantonale Recht soll nach Art. 15a Abs. 2 vorsehen können, dass die Stimmberechtigten über ein Einbürgerungsgesuch zu befinden haben. Einbürgerungen sollen an Gemeindeversammlungen und/oder an der Urne möglich sein, je nach Regelung im kantonalen Recht. Im Weiteren sollen für ablehnende Einbürgerungsentscheide die Begründungspflicht (Art. 15b) sowie ein Beschwerderecht auf kantonaler Ebene verankert werden (Art. 50a). Der Entwurf der SPK überlässt es den Kantonen festzulegen, welches Entscheidorgan eine Einbürgerung vornimmt. Die Hoheit über die Einbürgerungsverfahren im Kanton und in der Gemeinde wird explizit den Kantonen zugewiesen. Die Kantone sollen frei sein in der Entscheidung, wie sie das Verfahren zur Sicherstellung einer rechtsgenügenden Begründung ausgestalten wollen. Ein Einbürgerungsgesuch darf nur dann abgelehnt werden, wenn ein entsprechender begründeter Antrag des Einbürgerungsrates im Zeitpunkt der Abstimmung vorliegt. Schliesslich auferlegt der Entwurf den Kantonen die Pflicht, den Schutz der Privatsphäre der Einbürgerungswilligen zu gewährleisten (Art. 15c).

Am 14. Dezember 2005 hat der Ständerat als Erstrat dem Gesetzesentwurf der SPK zugestimmt. Voraussichtlich in der Sommer- oder Herbstsession 2006 wird der Nationalrat den Gesetzesentwurf beraten.

³ BBl 2005, 6941 ff.

2.2.2. Bundesgerichtsgesetz

Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), der die Rechtsweggarantie festhält, bildet Bestandteil der Justizreform des Bundes. Das Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG), das am 17. Juni 2005 vom Parlament verabschiedet wurde und am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird, setzt die in Art. 29a BV verankerte Rechtsweggarantie um. Diese sieht vor, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. In Ausnahmefällen können laut dieser Verfassungsbestimmung Bund und Kantone durch Gesetz die richterliche Beurteilung ausschliessen. Dementsprechend ist laut Art. 83 Bst. b BGG wohl die *Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten* unzulässig gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung, nicht aber die *subsidiäre Verfassungsbeschwerde*. Art. 113 BGG lässt die *subsidiäre Verfassungsbeschwerde* ans Bundesgericht zu gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen auf dem Gebiet der ordentlichen Einbürgerung. Somit kann die Ablehnung eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung durch eine kantonale oder kommunale Behörde beim Bundesgericht mittels *subsidiärer Verfassungsbeschwerde* angefochten werden. Möglich ist aber nur die Rüge der Verletzung von Verfassungsrechten. Beschwerdeberechtigt ist, wer an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Die *subsidiäre Verfassungsbeschwerde* soll auch verhindern, dass letztinstanzliche Entscheide der Kantone direkt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg angefochten werden können. Die Kantone haben in Umsetzung des BGG obere Gerichte einzusetzen, die über abgelehnte Einbürgerungsgesuche entscheiden, wenn die *subsidiäre Verfassungsbeschwerde* ans Bundesgericht zulässig ist (Art. 86 Abs. 2 BGG). Handelt es sich beim oberen kantonalen Gericht um die erste gerichtliche Beschwerdeinstanz, muss dieses Gericht (im Kanton St.Gallen das Verwaltungsgericht) den Sachverhalt frei prüfen und das massgebende Recht von Amtes wegen anwenden können (Art. 110 BGG)⁴.

2.3. SVP-Initiative auf Änderung der Bundesverfassung

Im Nachgang zu den bereits erwähnten, am 9. Juli 2003 ergangenen, Bundesgerichtsentscheiden beschloss eine Delegiertenversammlung der SVP am 13. September 2003 die Lancierung einer Volksinitiative. Am 18. November 2005 wurde die von der SVP lancierte Initiative «für demokratische Einbürgerungen» eingereicht. Sie verlangt die Ergänzung von Art. 38 BV (Erwerb und Verlust der Bürgerrechte) mit einem vierten Absatz wie folgt:

«Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.»

Materiell verlangt die Initiative den Ausschluss eines Beschwerderechts gegen den Einbürgerungsentscheid auf Gemeindeebene. In der Gemeindeordnung soll festgelegt werden, welches Organ zuständig ist zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Damit wünscht die Initiative keine einheitlichen Regelungen in den Gemeinden desselben Kantons. Urnenabstimmungen sollen weiterhin möglich sein. Zurzeit (Mai 2006) ist die Initiative beim Bundesrat hängig.

⁴ Parlamentarische Initiative, Bürgerrechtsgesetz, Änderung, Bericht der SPK des Ständerates vom 27. Oktober 2005, BBl Nr. 48 vom 6. Dezember 2005, 6941 ff., 6954.

3. Hearing

Wegen des Ablaufs der Dringlichkeitsverordnung am 31. Dezember 2006 und des damit verbundenen dringenden Rechtsetzungsbedarfs auf den 1. Januar 2007 hat die Regierung angesichts der knappen zeitlichen Vorgaben entschieden, anstelle einer Vernehmlassung ein Hearing mit den interessierten Kreisen durchzuführen. Zum Hearing vom 12. Mai 2006 wurden folgende Gruppierungen eingeladen:

- Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons St.Gallen (CVP)
- Schweizerische Volkspartei des Kantons St.Gallen (SVP)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons St.Gallen (SP)
- Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons St.Gallen (FDP)
- Grüne Partei des Kantons St.Gallen
- Evangelische Volkspartei des Kantons St.Gallen (EVP)
- RegioStadt-Liste
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
- Verband St.Gallischer Ortsgemeinden (VSGOG)
- Verband St.Gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre (VGGV)
- St.Gallisch-Appenzellischer Verband der Zivilstandsbeamten
- Staatskanzlei (SK)
- Volkswirtschaftsdepartement (VD)
- Erziehungsdepartement (ED)
- Finanzdepartement (FD)
- Baudepartement (BD)
- Justiz- und Polizeidepartement (JPD)
- Gesundheitsdepartement (GD)

Am Hearing anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter der CVP, SP, FDP, des VSGP, des VSGOG, des St.Gallisch-Appenzellischen Verbandes der Zivilstandsbeamten, des JPD und des GD.

Die Teilnehmenden des Hearings beurteilten die Vorlage als politisch realisierbare und damit realistische Lösung. Sie wünschten jedoch eine einheitliche Regelung im kantonalen Recht für die Wohnsitzfristen auf kommunaler Ebene. In allen Gemeinden des Kantons sollten gemäss der am Hearing geäusserten Auffassung dieselben Wohnsitzfristen für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber gelten. Unter diesem Aspekt wird Art. 10ter der Vorlage wie folgt angepasst: neu soll für alle Gemeinden eine einheitliche Wohnsitzfrist von fünf Jahren gelten. Auf die Verankerung der Anrechenbarkeit von Wohnsitzjahren von anderen Gemeinden des Kantons wird verzichtet.

Das JPD wies auf die Frage hin, ob Personen, die über den Status eines Asylsuchenden oder eines vorläufig Aufgenommenen⁵ verfügen, im Kanton St.Gallen ein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Ebenso wurde die Frage aufgeworfen, ob Wohnsitzjahre von solchen Personen bei einer späteren Gesuchstellung an die kantonale und kommunale Wohnsitzdauer angerechnet werden sollen. Zur Klärung dieser Frage werden Art. 7bis, Art. 8 und Art. 10ter der Vorlage entsprechend ergänzt. In Art. 7bis der Vorlage wird festgehalten, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene kein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Erst wenn sich der Status der betreffenden Personen ändert, d.h. wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung

⁵ Bei vorläufig Aufgenommenen handelt es sich um Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde und die über einen Wegweisungsentscheid verfügen, der nicht vollziehbar ist (Art. 44 des Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]). Im Weiteren zählen laut Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20; abgekürzt ANAG) Personen mit nicht vollziehbarer Ausweisungsentscheid zu den vorläufig Aufgenommenen. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das Bundesamt für Migration laut Art. 14a Abs. 1 ANAG die vorläufige Aufnahme.

oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können sie um Einbürgerung nachsuchen. Die Wohnsitzjahre, welche diese Personen als Asylsuchende oder als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz verbracht haben, sollen beim Einbürgerungsgesuch angerechnet werden. Dies sehen Art. 8 Abs. 3 und Art. 10ter Abs. 2 neu vor.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 6 wird aufgehoben und aus systematischen Gründen in den neuen Art. 7 überführt.

Mit *Art. 7 Abs. 1* wird die in Art. 104 KV vorgesehene Einbürgerung im Allgemeinen für Schweizerinnen und Schweizer geregelt. Sie findet dann Anwendung, wenn Schweizerinnen und Schweizer die in Art. 105 KV verankerten Voraussetzungen der Besonderen Einbürgerung nicht erfüllen. *Art. 7 Abs. 2* entspricht materiell dem geltenden Art. 6 BRG.

Art. 7bis regelt, gemeinsam mit den bestehenden Art. 8 und 8bis, die Einbürgerungsvoraussetzungen, die Ausländerinnen und Ausländer im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen zu erfüllen haben. Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene können kein Gesuch um Einbürgerung stellen. Im kantonalen Recht wird wie bisher auf die separate Festlegung von Eignungsvoraussetzungen verzichtet. Der Verweis auf die im Bundesrecht, d.h. in Art. 14 BÜG, verankerten Eignungsvoraussetzungen ist daher erforderlich. Die Aufzählung der in Art. 14 BÜG statuierten Eignungsvoraussetzungen ist nicht abschliessender Natur. Weil der Kanton auf die Festlegung zusätzlicher Eignungsvoraussetzungen verzichtet, können die Gemeinden in ihren Reglementen weitere Eignungsvoraussetzungen festlegen. Dies ergibt sich aus der in Art. 89 Abs. 2 KV verankerten Rechtsetzungsautonomie der Gemeinde.

Art. 8 erhält aus redaktionellen Gründen einen neuen Randtitel. Der Hinweis auf das Erfordernis der zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor Gesuchstellung wird aufgehoben, weil er sich aus Art. 10ter Abs. 1 ergibt. Abs. 3 sieht neu vor, dass die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen an die kantonale Wohnsitzdauer angerechnet wird, wenn diese Personen ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Um Einbürgerung können diese Personen aber erst nachsuchen, wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, d.h. wenn sie den Status des Asylsuchenden oder vorläufig Aufgenommenen aufgegeben haben (vgl. Art. 7bis der Vorlage).

Art. 8bis^a regelt für Ausländer, in Analogie zur Regelung für Schweizer in Art. 7 Abs. 2, den Einbezug von Unmündigen im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen.

Art. 8ter bezieht sich auf das Verfahren der Besonderen Einbürgerung. Für Schweizerinnen und Schweizer kommt Art. 105 KV zur Anwendung. Für ausländische und staatenlose Jugendliche, welche die Voraussetzungen nach Art. 106 Abs. 1 und 2 KV erfüllen, gelten im Sinn von Art. 106 Abs. 3 KV zusätzlich Art. 7bis BRG und Art. 14 BÜG. Ausländische und staatenlose Jugendliche haben also sowohl die in Art. 106 KV und die in Art. 14 BÜG verankerten Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, wenn sie ein Gesuch um Einbürgerung nach Art. 106 KV stellen wollen. Die bundesrechtlichen Voraussetzungen zum Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts gelten ebenso. Die Kantone und die Gemeinden dürfen jedoch darüber hinaus keine weiteren materiellen Voraussetzungen festlegen⁶. Die in Art. 15 Abs. 2 BÜG vorgesehene Regelung ist zu beachten: die Zeit, die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt wurde, ist doppelt anzurechnen. Dies gilt aber nur auf Bundesebene. Weil das Verfahren der Besonderen Einbürgerung mit einem Rechtsanspruch verbunden ist, müssen die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b KV verankerten Wohnsitzjahre in der Schweiz und in der politischen Gemeinde verbracht worden sein, um einen Anspruch auf das kantonale und kommunale Bürgerrecht zu erhalten. Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b KV statuierten Wohnsitzfristen dürfen nicht durch eine Bestimmung auf Gesetzesebene, d.h. im Bürgerrechtsgesetz, verändert wer-

⁶ Vgl. Botschaft zum Verfassungsentwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, ABI 2000, 410.

den, da höherrangiges Recht vorgeht. Eine gesetzlich verankerte Doppelzählung von Wohnsitzjahren auf kantonaler und kommunaler Ebene ist daher nicht zulässig. Der Wortlaut der KV mit dem Begriff «wohnen» bedeutet, dass die ausländische Person anlässlich der Einbürgerung in der Gemeinde *wohnen* muss. Es darf nicht auf einen früheren Wohnsitz in der Gemeinde abgestellt werden.

Art. 8ter Abs. 3 regelt den Rechtsschutz für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung. Jugendliche können das Gesuch um Einbürgerung ab dem 11. Lebensjahr stellen. Diese Regelung entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 15 Abs. 1 BÜG, wonach zur Einreichung eines Gesuches um Einbürgerung insgesamt zwölf Jahre Wohnsitz in der Schweiz erforderlich sind und nach Art. 15 Abs. 2 BÜG Jahre zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr auf Bundesebene doppelt gerechnet werden.

Der Rechtsschutz im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen richtet sich nach der Regelung im Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG). Dieses sieht zwei Arten von Stimmrechtsbeschwerden vor: die Kassationsbeschwerde nach Art. 243 GG wegen Rechtswidrigkeit und jene nach Art. 244 GG wegen Verfahrensmängeln. Art. 243 Abs. 1 GG sieht vor, dass Stimmberechtigte und andere Personen, die an der Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses der Bürgerschaft ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, gegen den Beschluss der Bürgerschaft Kassationsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit beim zuständigen Departement erheben können. Das Erfordernis des schutzwürdigen Interesses bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die nicht über die Stimmberechtigung verfügen. Die Beschwerde ist laut Abs. 2 innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses einzureichen. Im Weiteren erlaubt Art. 244 GG Stimmberechtigten, Beschlüsse der Stimmbürgerschaft wegen Verfahrensmängeln, die bei der amtlichen Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind, mit Kassationsbeschwerde beim zuständigen Departement anzufechten. Dabei sind Verfahrensmängel laut Art. 244 Abs. 2 GG bereits in der Bürgerversammlung zu rügen, es sei denn, der Beschwerdeführer weise nach, dass es ihm trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen. Die Beschwerde ist laut Abs. 3 derselben Bestimmung innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung beim zuständigen Departement einzureichen. Das Fehlen einer hinreichenden Begründung eines ablehnenden Entscheides stellt gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts eine Rechtswidrigkeit im Sinn von Art. 243 Abs. 1 GG dar⁷, welche vom Gesuchsteller und auch von jedem Mitglied der Stimmbürgerschaft gerügt werden kann.

Art. 9: Dem Einbürgerungsrat kommt die Verantwortung für die Leitung und Organisation des Einbürgerungsverfahrens zu. Entsprechend dieser bereits in der KV verankerten Kompetenz sind laut Art. 9 Einbürgerungsgesuche an den Einbürgerungsrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle zu richten.

Art. 9bis regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Einbürgerungsrates. Abs. 1 bestimmt die Anzahl Mitglieder des Einbürgerungsrates. Der Einbürgerungsrat setzt sich aus einer geraden Anzahl Mitglieder, mindestens aber aus vier Personen, zusammen. Wo keine Ortsgemeinde mehr existiert, übt der Gemeinderat die Funktionen des Einbürgerungsrates aus.

Entsprechend der Vorrangstellung der politischen Gemeinde im Einbürgerungsverfahren (Vorsitz, Stichentscheid) hat die politische Gemeinde die Zahl der Mitglieder des Einbürgerungsrates zu bestimmen, nachdem sie die Ortsgemeinde angehört hat. Wo mehrere Ortsgemeinden existieren, finden sich auch mehrere Einbürgerungsräte. Mittels eines entsprechenden Ratsbeschlusses bestimmen der Rat der politischen Gemeinde und der Rat der Ortsgemeinde ihre Mitglieder. Sie unterliegen derselben Amtszeit wie die Mitglieder des Rates der politischen Gemeinde. Die Gefahr einer Interessenkollision lässt es nicht zu, Personen, die zugleich Ratsmitglieder der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde sind, in den Einbürgerungsrat zu wählen.

⁷ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 6. Dezember 2005, Erw. 3.e).

Abs. 2 regelt die Aufgaben des Einbürgerungsrates. Laut Bst. a organisiert und leitet der Einbürgerungsrat das Einbürgerungsverfahren. Bst. b bezieht sich auf die Hauptaufgabe des Einbürgerungsrates. Sie besteht darin, das Vorhandensein der materiellen und formellen Voraussetzungen bei gesuchstellenden Personen festzustellen. In Bezug auf Bst. c ist festzuhalten, dass das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand aufgrund des Berichts des Einbürgerungsrates bei der zuständigen Bundesbehörde die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beantragt. Die kantonale Dienststelle und die zuständige Bundesbehörde stellen auf die Beurteilung und den Entscheid des Einbürgerungsrates ab.

Art. 9ter hält fest, dass eine Verwaltungsvereinbarung zwischen politischer Gemeinde und Ortsgemeinde erforderlich ist, wenn die Ortsgemeinde Aufgaben im Einbürgerungsverfahren übernimmt (Bst. a) oder sich die Ortsgemeinde insofern an den Aufwendungen der politischen Gemeinde zu beteiligen hat, als die anfallenden Verwaltungskosten auf beide Gemeinden aufgeteilt werden (Bst. b).

Art. 10 und 10bis werden aufgehoben, da sie Bundesrecht widersprechen. Die Erhebung von Einbürgerungstaxen ist seit 1. Januar 2006 von Bundesrechts wegen unzulässig.

Art. 10ter wird neu ins BRG eingefügt. Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen um Einbürgerung nachsuchen können, wenn sie eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren in der Gemeinde vorweisen können. Die letzten zwei Jahre vor der Gesuchstellung müssen die Gesuchstellenden ununterbrochen in der Gemeinde wohnen⁸. Abs. 2 sieht vor, dass die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen an die kommunale Wohnsitzdauer angerechnet wird, wenn diese Personen ein Gesuch um Einbürgerung stellen (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Vorlage).

Zum Begriff des Wohnsitzes: Art. 36 Abs. 1 BÜG versteht unter Wohnsitz der Ausländerin oder des Ausländers die in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften vorliegende Anwesenheit der Person in der Schweiz. Dabei gilt jede Art von fremdenpolizeilicher Bewilligung als fremdenpolizeilich zulässiger Aufenthalt, der an die verlangte eidgenössische Wohnsitzfrist anzurechnen ist. Mit anderen Worten läuft für die Berechnung der eidgenössischen Wohnsitzdauer die Wohnsitzfrist, sobald der Asylbewerber in die Schweiz einreist. Gemäss Art. 36 Abs. 2 BÜG unterbricht ein kurzer Aufenthalt im Ausland den Wohnsitz nicht. Meldet sich die ausländische Person ab oder weilt sie während mehr als sechs Monaten im Ausland, gilt ihr Wohnsitz laut Art. 36 Abs. 3 BÜG in der Schweiz als aufgegeben. Wohnsitz setzt voraus, dass die gesuchstellende Person faktisch Wohnsitz in der Gemeinde nimmt und ihren Lebensmittelpunkt dort begründet. Die alleinige Deponierung der Ausweispapiere genügt nicht.

Art. 10quater regelt die Bekanntgabe von Personendaten im Einbürgerungsverfahren. Der Einbürgerungsrat hat im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ (Bürgerschaft oder Gemeindeparlament) Antrag zu stellen. Das dabei zu unterbreitende Gutachten enthält den in Abs. 2 verankerten Mindestinhalt. Bei den Bst. a bis d handelt es sich um notwendige Identitätsangaben zur Person. Bst. e umfasst die Feststellung, ob der Einbürgerungsrat die gesuchstellende Person nach Massgabe von Art. 7bis BRG in Verbindung mit Art. 14 BÜG für geeignet hält. Abs. 3 bildet die gesetzliche Grundlage zur fakultativen Bekanntgabe weiterer Personendaten im vom Einbürgerungsrat erstellten Gutachten oder in Form von Auskünften an die Bürgerschaft bzw. das Gemeindeparlament.

⁸ Zum Begriff «wohnen» siehe die Ausführungen bei Art. 8ter.

Art. 11 wird aufgehoben, da er sich aus dem Wortlaut in der KV ergibt (Abs. 1) bzw. dem Wortlaut der KV entspricht (Abs. 2).

Art. 12, 12bis und *12ter* beziehen sich auf die Einbürgerungstaxen und werden daher aufgehoben.

Art. 12quater bildet die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren im Einbürgerungsverfahren. Die Gebühr ist sowohl bei erfolgter wie auch bei nicht erfolgter Einbürgerung zu entrichten. Die Tarife finden sich im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Es dürfen nur Gebühren erhoben werden, welche die im Einbürgerungsverfahren entstandenen Kosten nicht übersteigen.

Art. 12quinquies bezieht sich auf die Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren. *Abs. 1* legitimiert alle im Einbürgerungsverfahren zuständigen Stellen zur Bearbeitung der in *Abs. 2* exemplifikativ aufgezählten besonders geschützten Daten⁹. Die Bearbeitung von nicht besonders geschützten Personendaten fällt ebenfalls unter *Abs. 1*. *Abs. 2* berechtigt die in *Abs. 1* genannten Stellen untereinander sowie gegenüber Dritten zur Einholung von Auskünften, welche für die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils notwendig sind. *Abs. 2* bildet die gesetzliche Grundlage der für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils erforderlichen Auskünfte. Gestützt auf Art. 49a BÜG kann der Bund die Bekanntgabe von Personendaten verlangen. Für die Einforderung der nicht in Art. 12quinquies *Abs. 2* erwähnten Personendaten fehlt eine gesetzliche Grundlage. Dies ist beispielsweise für die Angabe der Gesundheit der Fall. Gesundheitsdaten dürfen im Übrigen nicht ausschlaggebend sein für den Einbürgerungsentscheid. Andererseits werden vom Bund nur in seltenen Fällen Gesundheitsdaten eingefordert. Will die Gemeinde Angaben über die Gesundheit einer Person, muss sie künftig weiterhin vorher die Einwilligung der betreffenden Person einholen (vgl. Art. 13 *Abs. 1* der kantonalen Datenschutzverordnung, [sGS 142.11; abgekürzt DSV]). Andere Angaben wie etwa die Mitgliedschaft in einem Verein gehören nicht zu den besonders schützenswerten Daten und dürfen auch ohne explizite gesetzliche Grundlage nachgefragt werden. Eine Ausnahme dazu bildet die Mitgliedschaft in einem Verein, die eine bestimmte weltanschauliche sowie politische Haltung ausdrückt¹⁰. In *Abs. 2* *Bst. d* und *Bst. g* wird, entgegen der Dringlichkeitsverordnung, der auf die sozialversicherungsrechtlichen Daten bezogene Teil der Bestimmung entfernt. Die Bearbeitung solcher Daten erfordert nach Bundesrecht die Einwilligung der betroffenen Person und kann daher nicht in Art. 12quinquies aufgenommen werden. Das Einholen von Auskünften über Massnahmen der Arbeitslosenversicherung sowie über sozialversicherungsrechtliche Beitrags- und Prämienrückstände ist laut Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) in Verbindung mit Art. 97a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0; abgekürzt AVIG) nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich.

Die Definition des Persönlichkeitsprofils findet sich in Art. 7 DSV. Unter einem Persönlichkeitsprofil wird demnach eine Zusammenstellung von Daten bezeichnet, die eine Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person zulässt. Es handelt sich beim Persönlichkeitsprofil um eine Vielzahl für sich allein nicht besonders geschützter Daten, die zusammen ein Bild über die betroffene Person ergeben. Art. 12quinquies *Abs. 2* BRG zieht gegenüber Art. 6 *Abs. 1* DSV den Kreis der besonders geschützten Personendaten weiter, indem er zusätzlich die Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten, Betreibungs- und Konkursverfahren sowie Steuerrückstände und Steuerstrafen aufführt. Die Bearbeitung der in Art. 12quinquies *Abs. 2* erwähnten Daten erlaubt dem Einbürgerungsrat das Erstellen eines Gutachtens gemäss

⁹ Art. 6 *Abs. 1* *Bst. b* in Verbindung mit Art. 13 *Abs. 1* *Bst. a* DSV verlangt für die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, es sei denn, die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten sei für eine in einem Gesetz vorgesehene Aufgabe unentbehrlich (Art. 13 *Abs. 1* *Bst. b* DSV).

¹⁰ BGE 122 I 360 ff., 366.

Art. 10quater Abs. 2 BRG, das schliesslich die Grundlage zur Antragstellung an die Bürgerschaft bzw. an das Parlament der politischen Gemeinde bildet.

Art. 13: Da aufgrund von Art. 107 Abs. 3 KV die Regierung anstelle des Kantonsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts beschliesst, findet sich eine entsprechende Anpassung in Art. 13 BRG. Art. 13 verwendet anstelle von «Rechtskraft» und «rechtskräftig» die zutreffenderen Begriffe «Rechtswirksamkeit» und «rechtswirksam».

Art. 16 Abs. 3 stellt die logische Ergänzung von Art. 9bis BRG über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Einbürgerungsrates dar.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den III. Nachtrag zum BRG einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 30. Mai 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955¹¹ wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 4. in Ausführung von **Art. 104 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2 und Art. 108** der Kantons-
verfassung vom **10. Juni 2001**¹²

Art. 6 wird aufgehoben.

Einbürgerung im Allgemeinen a) Schweizer

Art. 7. Schweizer, welche die Voraussetzungen für das Verfahren der Besonderen Ein-
bürgerung nicht erfüllen, können nach Art. 104 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom
10. Juni 2001¹³ eingebürgert werden.

Unmündige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn
diese die elterliche Sorge ausübt.

b) Ausländer 1. Eignung

Art. 7bis. Ausländer, **ausgenommen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene**,
können eingebürgert werden, wenn sie nach Massgabe des Bundesrechts¹⁴ zur Einbürgerung
geeignet sind.

¹¹ sGS 121.1.

¹² sGS 111.1.

¹³ sGS 111.1.

¹⁴ Art. 14 des BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, SR 141.0.

2. Wohnsitz im Kanton

Art. 8. Das Kantonsbürgerrecht kann dem ausländischen Bewerber erteilt werden, wenn dieser ____ insgesamt fünf Jahre im Kanton gewohnt hat.

Jahre zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten zwanzigsten Altersjahr werden doppelt angerechnet.

Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

4. Unmündige

Art. 8bis^a (neu). **Unmündige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.**

Besondere Einbürgerung

Art. 8ter. Schweizer werden nach Art. 105 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁵ eingebürgert.

Ausländische und staatenlose Jugendliche, welche die Voraussetzungen nach Art. 7bis dieses Erlasses erfüllen, werden nach Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁶ selbständig eingebürgert.

Verfügungen des Einbürgerungsrates können mit Rekurs beim zuständigen Departement¹⁷ angefochten werden.

Gemeindebürgerrecht a) Verfahren

Art. 9. Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind an den Einbürgerungsrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle zu richten.

a^{bis}) Einbürgerungsrat

Art. 9bis. Der Einbürgerungsrat zählt wenigstens vier Mitglieder. Der Rat der politischen Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Rates der Ortsgemeinde die Zahl.

Der Einbürgerungsrat:

- a) organisiert und leitet das Einbürgerungsverfahren;
- b) stellt die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte fest;
- c) teilt bei der Einbürgerung von Ausländern seine nach Massgabe dieses Erlasses gemachten Feststellungen über Wohnsitzdauer und Eignung der zuständigen Stelle des Kantons mit.

¹⁵ sGS 111.1.

¹⁶ sGS 111.1.

¹⁷ Departement des Innern; Art. 22 Bst. g GeschR, sGS 141.3.

a^{ter}) *Verwaltungsvereinbarung*

Art. 9ter. Politische Gemeinde und Ortsgemeinde schliessen eine Verwaltungsvereinbarung ab, wenn sie:

- a) Aufgaben nach diesem Erlass auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde aufteilen oder der Ortsgemeinde übertragen;
- b) eine Aufteilung der Verwaltungskosten auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde regeln.

Art. 10 und Art. 10bis werden aufgehoben.

b) Wohnsitzdauer

***Art. 10ter.* Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, wovon die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches.**

Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

c) Einbürgerungsantrag

Art. 10quater. Der Einbürgerungsrat stellt dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ der Gemeinde Antrag.

Das Gutachten des Einbürgerungsrates enthält:

- a) Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Bewerbers sowie der in die Einbürgerung einbezogenen Personen;
- b) Staatsangehörigkeit;
- c) Wohnadresse;
- d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der politischen Gemeinde;
- e) die Feststellung, dass der Bewerber für die Einbürgerung geeignet ist.

Der Einbürgerungsantrag kann im Gutachten Ausführungen zu Zivilstand, Religion und familiären Verhältnissen, zu besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen oder dem zuständigen Organ darüber Auskunft erteilen.

Art. 11, 12, 12bis und 12ter werden aufgehoben.

b) Gebühr

Art. 12quater. Das Einbürgerungsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Regierung regelt die Ansätze durch Verordnung.

Bearbeitung von Personendaten

Art. 12quinquies. Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass Personendaten bearbeiten.

Sie können bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte einholen sowie besonders geschützte Daten bearbeiten, namentlich über:

- a) Religion und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- d) Massnahmen der Sozialhilfe ____;
- e) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- f) Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- g) ____
- h) strafrechtliche sowie administrative Verfahren und Massnahmen.

Rechtswirksamkeit

Art. 13. Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürger wird mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam.

Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an einen Kantonsbürger wird mit dem Beschluss der politischen Gemeinde rechtswirksam.

Verfahren vor Bundesbehörden

Art. 16. Das zuständige Departement vertritt den Kanton im bundesbehördlichen Verfahren der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung.

Die Bestimmung des Gemeindebürgerrechts eines irrtümlich als Schweizerbürger behandelten Ausländers und die Zustimmung zur bundesbehördlichen Nichtigerklärung einer Einbürgerung stehen dem zuständigen Departement zu.

Der Einbürgerungsrat trifft die für die zuständigen Bundesbehörden erforderlichen Abklärungen für Einbürgerungsentscheide des Bundes.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.